

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Herstellung von Biomethan;
hier: Errichtung eines LNG-Tanklagers mit 70 m³ Volu-
men bzw. 30 t Lagerkapazität für verflüssigtes Erdgas

am Standort Zörbig

für die Firma

Verbio Zörbig GmbH
Thura Mark 20
06780 Zörbig

vom 12.05.2022

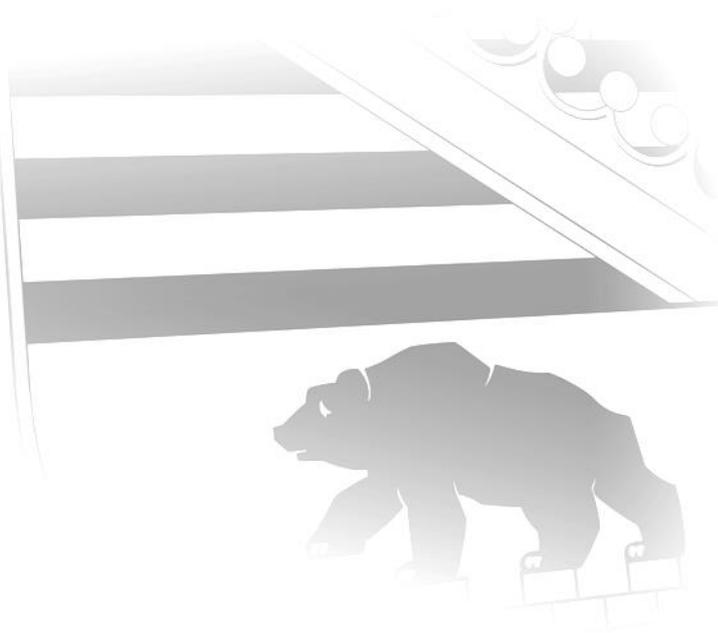
Az.: 402.2.3-44008/21/17

Anlagen-Nr.: 7361

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	5
1	<i>Allgemeines</i>	5
2	<i>Baurecht</i>	5
3	<i>Immissionsschutz und Störfallvorsorge</i>	7
4	<i>Betriebseinstellung</i>	9
5	<i>Lärmschutz</i>	10
6	<i>Arbeitsschutz</i>	10
7	<i>Bodenschutz</i>	12
8	<i>Abfallrecht</i>	13
9	<i>Wasserrecht</i>	13
IV	Begründung	14
1	<i>Antragsgegenstand</i>	14
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	14
2.1	<i>Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</i> ..	15
2.2	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	17
3	<i>Entscheidung</i>	18
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	18
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	18
4.2	<i>Bauplanungsrecht</i>	19
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i>	20
4.4	<i>Brandschutz</i>	20
4.5	<i>Immissionsschutz und Störfallvorsorge</i>	20
4.6	<i>Betriebseinstellung</i>	21
4.7	<i>Lärmschutz</i>	21
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	22
4.9	<i>Bodenschutz</i>	22
4.10	<i>Abfallrecht</i>	23
4.11	<i>Wasserrecht</i>	24
5	<i>Kosten</i>	24
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	24
V	Hinweise	25
1	<i>Allgemeines</i>	25
2	<i>Baurecht</i>	25
3	<i>Immissionsschutz und Störfallvorsorge</i>	26
4	<i>Denkmalschutz</i>	26
5	<i>Arbeitsschutz</i>	26
6	<i>Bodenschutz</i>	27
7	<i>Abfallrecht</i>	27
8	<i>Wasserrecht</i>	28

9	Zuständigkeiten	28
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	29
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	30
ANLAGE 2	Rechtsquellen	34



I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m den Nrn. 8.6.2.1 und 9.1.1.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Verbio Zörbig GmbH
Thura Mark 20
06780 Zörbig**

vom 05.05.2021 (Posteingang am 18.05.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 07.07.2021, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biomethan;
Errichtung eines LNG-Tanklagers mit 70 m³ Volumen bzw. 30 t Lagerkapazität für
verflüssigtes Erdgas,**

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**

Gemarkung: **Zörbig,**

Flur: **6 und 7,**

Flurstück: **44/1, 422/57, 483/58, 482/58 und 522/56,**

erteilt.

- 2 Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist Bestandteil dieser Genehmigung
- 3 Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb de LNG-Tanklagers nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 4 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein. (§ 13 BImSchG):
- Wasserrechtliche Erlaubnis erteilt durch die unter Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld: Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser der neu zu versiegelnden Flächen
- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2 *Baurecht*

- 2.1 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Standsicherheitsnachweis (für den Technikcontainer, den LNG Speichertank und den LNG Kühltank) sowie die jeweils dazugehörige Erklärung des Statikers nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Alternativ zum Standsicherheitsnachweis kann auch die bauaufsichtliche Zulassung eingereicht werden.

Die Nachweise müssen vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein. (§ 18 Abs. 1 und 2 Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO)

Beachte:

Erklärt die als nachweisberechtigte Person im Sinne des § 65 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA, dass im Ergebnis der Beurteilung des Vorhabens nach Nummer 6 der „Erklärung zum Kriterienkatalog“ nicht alle Kriterien erfüllt sind, so ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich. Den Auftrag zur bauausichtlichen Prüfung erteilt dann die Bauaufsichtsbehörde. Die Bauausführung darf dann erst nach erfolgter bauaufsichtlicher Prüfung begonnen werden.

Anmerkung:

Die Statische Berechnung zu folgenden Bauteilen wurde bereits vorgelegt:

- Fundamentplatte für LNG-Speicher,
- Fundamentplatte für LIN-Speicher,
- Blockfundamente für Anfahrschutzpoller einschl.
- Schal- und Bewehrungsplan für die Gründung.

Der Kriterienkatalog zu dieser Statischen Berechnung liegt vor, eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist hierfür nicht erforderlich.

- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- 2.2.1 Benennung eines Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§§ 52 und 55 BauO LSA) und
 - 2.2.2 Nachweis über die erfolgte Absteckung der jeweiligen Grundfläche und Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.3 Die Bauausführung hat auf Grundlage eingereicherter statischer Nachweise und entsprechend den mit dem Prüfstempel des Bauordnungsamtes versehenen Bauvorlagen zu erfolgen. Dabei sind auch die Hinweise des Tragwerkplaners zur Anfertigung der Ausführungszeichnungen und zur Bauausführung zu beachten.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept vom 31.03.2021 ist vollständig umzusetzen.
- 2.5 Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung entsprechend § 81 Abs. 2 BauO LSA hat der Bauherr der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese sollte folgende Nachweise / Bescheinigungen enthalten:
- 2.5.1 Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
 - 2.5.2 Fachunternehmerbescheinigungen der einzelnen Gewerke,
 - 2.5.3 Konformitätsbescheinigungen, Verwendbarkeitsnachweise für eingebaute Bauarten und Bauprodukte,
 - 2.5.4 bauaufsichtliche Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Erriechtererklärungen, etc.,
 - 2.5.5 Wartungsliste über eingebaute, wartungspflichtige Bauteile,
 - 2.5.6 Betriebsanleitungen und Funktionsbeschreibungen für brandschutzrelevante Einbauten,
 - 2.5.7 Inbetriebnahmeprüfungen von sicherheits- und brandschutzrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen sowie
 - 2.5.8 Abschlussbericht / Abnahmeprotokoll der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS). Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage des mängelfreien Abschlussberichtes einer zugelassenen Überwachungsstelle in Nutzung genommen werden.

3 **Immissionsschutz und Störfallvorsorge**

Allgemeine Anforderungen

- 3.1 Der Termin der beabsichtigten Umsetzung der Genehmigung ist der Zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Die Wirksamkeit der Abgasbehandlungsanlagen ist durch fortlaufende Ermittlung und Aufzeichnung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z. B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme, etc.) und Wartung zu sichern.
Betriebskontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Störungen, deren Ursachen und die Abhilfemaßnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3 Im genehmigungskonformen (bestimmungsgemäßen) Betrieb dürfen zu keinem Zeitpunkt Abgasströme aus der Biomethananlage ungereinigt in die Atmosphäre emittiert werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass diffuse Emissionen an der Abgasbehandlungsanlage ausgeschlossen werden.
- 3.4 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandelten flüssigen organischen Stoffe sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:
- Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Spaltrahmorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.
 - Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie den Betrieb eines Manometers, zu überwachen.
 - Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie Verfahrens-, sicherheits und/oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zu verwenden.
Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Kraftauptschluss auf Grundlage der DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014). Schweiß- und Metalledichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.
 - Für die Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe November 2011) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen.
Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtheit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) bzw. Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen.
Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) und 2200 (Ausgabe Februar 2007) zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.
 - Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

Zur Prüfung von Absperrorganen sowie deren Bewertung und Qualifikation ist die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) anzuwenden.

- Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- Beim Umfüllen, hier vor allem im Tanklager S220, ist die Gaspendelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.
Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems gemäß Absatz 2 ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2015) anzuwenden.

- Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

3.5 Spätestens bis zur Aufnahme des Betriebes der Lageranlage ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu aktualisieren.

3.6 Vor der Inbetriebnahme der Lageranlage ist diese einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen.

3.7 Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der infrage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung nach § 29a BImSchG sind:

- die Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Beurteilung des aktualisierten Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV,
- die Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- die Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT),
- den Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- die Sicherheitstechnische Dokumentation.

Der Sachverständige hat in seinem Prüfbericht erkannte Mängel zu benennen, die vor der Inbetriebnahme abzustellen sind.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG, zu übergeben.

- 3.8 Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 3.9 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen, zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2. Die entsprechenden Schulungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.10 Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) gemäß dem Leitfaden KAS-1 der Kommission für Anlagensicherheit sind zu ermitteln und im Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu benennen. Bei SRA mit besonderem Stoffinhalt ist auf die jeweiligen gefährlichen Stoffe und deren maximal mögliche Stoffmenge abzustellen. Für die SRA ist eine systematische Gefahrenanalyse nach einem anerkannten Verfahren (z.B. HAZOP, PAAG) durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei ist zu verdeutlichen, dass alle möglichen Gefahren erfasst wurden. Bei späteren Anlagenänderungen ist die Gefahrenanalyse anzupassen

4 Betriebseinstellung

- 4.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 4.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und

- deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 4.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können
- 4.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 4.5 Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 4.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 4.7 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

5 Lärmschutz

- 5.1 Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.
- 5.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Druckgeräte sind gem. § 15 i.V.m, Anhang 2, Abschnitt 4 der Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme zu prüfen (sofern nicht von Anlage 2 erfasst).
- 6.2 Es ist bei den Arbeiten zur wesentlichen Veränderung und dem Betrieb darauf zu achten, dass sich innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche keine nicht explosionsgeschützten, elektrischen Arbeits- und Betriebsmittel befinden bzw. eingebracht werden. (z.B. Beleuchtung, Arbeitsmaschinen)
- 6.3 Die notwendige elektrische Installation muss nachweislich von einem Unternehmen ausgeführt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Anlagenerrichtung in explosionsgefährdeten Bereichen besitzt. Die Anforderungen der RL 2014/34/EU sowie der BetrSichV sind hinsichtlich der vor Ort notwendigen Installation von den Errichtern zu beachten.

Betriebssicherheitsverordnung:

- 6.4 Die Tankstelle darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Anlage einer Prüfung nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (auch daraufhin, dass sie entsprechend der Erlaubnis errichtet wurde) unterzogen wurde und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Prüfungen von Anlagenteilen, die nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitte 3 und 4 Betriebssicherheitsverordnung durch befähigte Personen bzw. Fachfirmen (z.B. Blitzschutz) durchgeführt werden (dürfen), sind im Rahmen dieser Prüfung zu dokumentieren.
- 6.5 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind der für die Überwachung der Anlage gem. BetrSichV zuständigen Behörde ein vollständiges Explosionsschutzdokument sowie vollständige und aktualisierte Ex-Zonen-Pläne vorzulegen. In das Explosionsschutzdokument sind die Belange des Explosionsschutzes bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einzuarbeiten.
- 6.6 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Prüfer der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) eine vollständige und aktualisierte schriftliche Festlegung der Prüffristen und Prüfzuständigkeiten für die LNG-Gesamtanlage und deren Anlagenteile für die Gefahrenfelder Druck und Explosionsschutz vorzulegen.
- 6.7 Die Füllanlage als Druckanlage und deren drucktragende Anlagenteile (Druckbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitsventile, sonstige) müssen die Anforderungen der zutreffenden europäischen Richtlinien (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU) erfüllen und sind dementsprechend als Einzelteile oder als Baugruppe in Verkehr zu bringen und zu errichten. Die entsprechenden Nachweise sind der für die Überwachung der Anlage gem. BetrSichV zuständigen Behörde zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.8 Die Wirkungsweise des Not-Aus-Systems ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die Füllanlage ist durch die zentrale Not-Aus-Funktion in einen sicheren Zustand zu überführen.
- 6.9 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Prüfer der ZÜS ein Befüllvorgang des LNG-Fahrzeuges vorzuführen.
- 6.10 Der Standplatz der LNG-TKW's an der Annahme-/Füllstelle ist dauerhaft fest zu kennzeichnen. Die angrenzenden Bereiche müssen als Halteverbotszonen gekennzeichnet werden.
- 6.11 Die notwendige elektrische Installation muss von einem Unternehmen ausgeführt werden, das die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Anlagenerrichtung im explosionsgefährdeten Bereich besitzt. Die Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU sowie der BetrSichV müssen hinsichtlich der vor Ort vorhandenen Installation erfüllt sein.
- 6.12 Die mit dem Umgang der Füllanlage betrauten Beschäftigten des Anlagenbetreibers sind vor erstmaliger Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich, anhand einer Betriebsanweisung / Einweisung vor Ort über die Funktionsweise und die auftretenden Gefahren der Füllanlage, das Verhalten im Notfall (Notaus-Konzept) und die Durchführung eines Tankvorgangs anhand der Tankanweisung zu unterweisen.
- 6.13 Für die TKW-Fahrer ist eine allgemein und leicht verständliche Schritt für Schritt Anleitung (Fotografische Darstellung oder Piktogrammdarstellung; ggf. in Verbindung mit Texten in geeigneter Sprache) zur ordnungsgemäßen Durchführung des Befüllvorgangs des LNG-TKW und Lagerbehälters zu erstellen (Befüllanweisung). Diese ist vor Ort an geeigneter Stelle auszuhängen.
- 6.14 Die Übersichts- und R&I-Fließpläne, die Ex-Zonen-Pläne sowie eine Kurzbetriebsanweisung sind im Bereich des Technik-Containers (z.B. im Steuerraum) auszuhängen.

- 6.15 Die Schlauchlänge (TKW zum Anlagenanschlusspunkt) und damit die Ausbildung der Wirkbereiche sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen und in der Anlagendokumentation auszuweisen.
- 6.16 Die Überfüllung von Lagerbehältern und TKW ist durch wirksame Überfüllsicherungen zu verhindern.
- 6.17 Die Prüfungen des elektrischen Explosionsschutzes aller 3 Jahre sind in die sicherheitstechnische Bewertung, den Prüffristenvorschlag sowie in den vorzulegenden Prüf- und Wartungsplan einzufügen.
- 6.18 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Erlaubnis und Genehmigungen der zuständigen Behörden
 - Konformitätserklärungen und -bescheinigungen (Anlagenteile und Baugruppen)
 - Prüfbescheinigungen der befähigten Personen nach TRBS 1203 (z.B. Aufstellungsprüfung des Lagerbehälters, Abnahme der elektrischen Arbeitsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen) falls die Prüfungen nicht durch die ZÜS erfolgen.
 - Werkstoffatteste und Abnahmezeugnisse für Ausrüstungen
 - Bedienungsanweisung mit Nachweis der erfolgten Einweisung der beauftragten Personen des Betreibers
 - Betriebsanleitungen der Hersteller
 - Gültiges Explosionsschutzdokument mit beschriebenen Anlagen und frei gegeben durch den Anlagenbetreiber)
 - Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV
 - Prüf- und Wartungsplan der vertraglich gebundenen Wartung

7 Bodenschutz

- 7.1 Sollten sich bei den Rückbau- bzw. bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. (§§ 2, 3 des Bodenausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG)).
- 7.2 Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 Bundes- Bodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten.
- 7.3 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherte mineralische Recycling-Baustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.

- 7.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Asphaltgranulat/Ausbauasphalt als mineralischer Abfall in technischen Bauwerken außerhalb dafür zugelassener Anlagen eingesetzt werden, ist diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise des eingesetzten Asphaltgranulates/Ausbauasphaltes zu umfassen.
- 7.5 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeit mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Zudem ist bei Aushub- und Bohrarbeiten darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bez. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

8 **Abfallrecht**

- 8.1 Sollte zur Verfüllung der Baugruben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser den Zuordnungswerten Z 0 im Feststoff nach Tab. II. 1.2-2 bzw. im Eluat nach Tab. II 1.2-3 gemäß o.g. Leitfaden, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial einzuhalten. Vorrangig ist standorteigener Erdaushub zur Verfüllung zu verwenden, wenn er organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffällig ist sowie nicht aus einem Altlastenverdachtsbereich stammt.
- 8.2 Bei der (Wieder-)Verwendung von Bauschutt-Recycling-Material als mineralischer Abfall ist für diesen, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff/ Eluat (siehe Tab. II. 1.4-5 und II. 1.4-6) gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt“, einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1 (Feststoff)/Z 1.1 (Eluat) einzuhalten.

9 **Wasserrecht**

- 9.1 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.
- 9.2 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser hat entsprechend der separat erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis auf Versickerung zu erfolgen.
- 9.3 Kontaminiertes Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind über die Kanalsysteme des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig zu entsorgen. Übergabepunkte und Einleitbedingungen in das Kanalnetz sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Firma Verbio Zörbig GmbH betreibt am Standort Zörbig eine Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Kapazität von 9.123,0 kg/h.

Am 05.05.2021 (PE am 18.05.2021) wurde durch die Verbio Zörbig GmbH ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG gestellt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Tanklagers auf dem Gelände der Biogasanlage.

Die Abkürzung „LNG“ steht für liquified natural gas. Hierbei handelt es sich um verflüssigtes Erdgas, das bei Temperaturen von ca. -162 °C transportiert und gelagert wird. Um eine Verfügbarkeit des LNG zu gewährleisten, wird ein Lagertank als Zwischenlager installiert. Dieser hat ein Volumen von 70 m³ und eine maximale Mengenkapazität von 30 t. Während der Lagerung wird das Biomethan eine Temperatur -162 °C und eine Dichte von 426 kg/m³ haben. Zur Aufrechterhaltung der Temperatur wird die Nutzung von flüssigem Stickstoff als Kältemittel angedacht. Hierfür wird ein „Liquid Nitrogen“-Tank (LIN) mit einem Volumen von 9 m³ vorgesehen.

Zudem wurde, ebenfalls mit Schreiben vom 05.05.2021, mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Gesamtheit der Errichtungsmaßnahmen, d.h. für die neuen Anlagenteile und die Änderungsmaßnahmen der bestehenden Anlagenteile

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Schreiben vom 26.01.2022 durch die Antragstellerin zurückgezogen.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 8.6.2.1 und 9.1.1.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG. Weiterhin unterliegt die Anlage aufgrund ihrer Beschaffenheit und Kapazität der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/West,

- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Zörbig.

2.1 **Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nr. 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag“ einzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur Herstellung von Biomethan (Vorhabenträger: Verbio Zörbig GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Verbio Zörbig GmbH betreibt im Gewerbe- und Industriegebiet Thura Mark drei Anlagen zur Herstellung von Bioethanol. Die Bioethanol-Anlage hat aktuell eine genehmigte Produktionskapazität von 100.000 t Bioethanol im Jahr. Die Biomethan-Anlage verfügt über eine genehmigte Produktionskapazität von 9.123 kg/h entschwefeltem Biomethan.

Eine dritte Anlage dient der regenerativen thermischen Oxidation (RTO) von Abgasen aus den beiden Produktionsanlagen.

Es ist geplant, auf dem nördlichen Gelände der Biomethan-Anlage ein Tanklager inkl. Tankstelle für liquified natural gas (verflüssigtes Erdgas), kurz LNG, als Kraftstoffalternative für Diesel zu errichten. Für diese Vorhaben ist die Errichtung eines LNG-Tanklagers mit einem Volumen von 70 m³ und einer Lagerkapazität von max. 30 t vorgesehen. Des Weiteren ist der Bau eines 9 m³ Lagertanks für flüssigen Stickstoff (LIN-Tank) mit einer Lagerkapazität von 6,8 t geplant, welches als Kältemittel fungiert. Für die Versorgung sind eine Be- und Entladestation für LKWs sowie Rohrleitungen zur Bestandsanlage angedacht.

Die Gesamtlagermenge für brennbare Gase wird sich durch das geplante Vorhaben auf insgesamt 35,2 t erhöhen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Verbio Zörbig GmbH plant den Bau eines Tanklagers für liquified natural gas (verflüssigtes Erdgas), kurz LNG, inkl. Tankstelle auf dem Gelände der Biomethananlage.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Ca. 1.000 m westlich, in der Stadt Zörbig wurde im Jahr 2014, der Weißstorch kartiert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 300 m westlich des Vorhabengebietes.

Archäologische Kulturdenkmale (Siedlung) reichen bis an das Vorhaben heran. Ca. 900 m westlich des Vorhabengebietes befindet sich ein Baudenkmal (Wallanlage) in der Stadt Zörbig.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Bauausführung ist u.a. mit Staubemissionen zu rechnen. Durch die Befeuchtung von Flächen oder anderen Maßnahmen (Geschwindigkeitsminimierung von LKWs, regelmäßige Straßenreinigung) wird dafür Sorge getragen, dass die Auswirkungen nur in einem geringen Umfang auftreten werden.

Die Beleuchtung wird entsprechend den Vorgaben des Stands der Technik ausgeführt (z.B. Aufstellung der Leuchten so, dass die Lichtquelle von der Anlagengrenze in Richtung der Anlage strahlt). Somit ist davon auszugehen, dass eine Belästigung durch Aufhellung oder Blendung vermieden wird. Immissionen durch z.B. Licht oder Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 300 m) sowie Art und Umfang des Vorhabens bzw. der Bauausführung nicht zu erwarten.

Eine Vermeidung diffuser Emissionen wird durch eine dauerhaft technisch dichte Bauweise und die Kapselung von Einzelaggregaten erreicht. Verdrängungsvorgänge während der Versorgung werden über ein Gaspindelverfahren im System gehalten. Überdruck wird über die Kesselanlage oder das Fackelsystem abgeführt bzw. durch Kondensation des Biomethans mittels flüssigen Stickstoffs verringert. Die beantragte Änderung stellt somit im Vergleich zum genehmigten Zustand keine Veränderung der Immissionssituation dar. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Laut der schalltechnischen Stellungnahme vom 05.03.2021 (vgl. Kap. 4 der Antragsunterlagen) werden die unter den in den Antragsunterlagen dargestellten Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage schalltechnischen Anforderungen, die hinsichtlich des Immissionsschutzes der Nachbarschaft an den Betrieb zu stellen sind, erfüllt.

Die drei Anlagen der Verbio Zörbig GmbH sind so konzipiert, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine oder nur geringen Geruchsemissionen freigesetzt werden. Der Immissionsbeitrag in Form von Gerüchen ist auf den relevanten Beurteilungsflächen als irrelevant einzustufen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Luftschadstoffemissionen sowie Flächenversiegelung. Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine relevanten Luftschadstoffemissionen. Für die geplante Kapazitätserweiterung werden im Norden der Biomethananlage neue Flächen benötigt. Hierfür wird eine Versiegelung von ca. 200 m² vorgesehen. In Relation zur versiegelten Anlagenfläche von 68.300 m² ist dieses Vorhaben vernachlässigbar. Der Bestand und die Lebensweise des Weißstorchs sind nicht betroffen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Für die geplante Kapazitätserweiterung werden im Norden der Biomethananlage neue Flächen benötigt. Hierfür wird eine Versiegelung von ca. 200 m² vorgesehen. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung (überformte Flächen, Lage im Industriegebiet) und der daraus

resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in Anbetracht des relativ geringen Umfangs des Flächenentzugs in Relation zur versiegelten Anlagenfläche von 68.300 m² als nicht erheblich nachteilig zu werten.

Schutzgut Wasser

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der Wasser- und Abwassermengen. Da es sich weder bei verflüssigtem Stickstoff noch bei LNG um wassergefährdende Stoffe handelt, ergeben sich bzgl. Art und Menge der zu handhabenden wassergefährdenden Stoffe ebenfalls keine Änderungen.

Schutzgüter Luft und Klima

Potenzielle Emissionen während Befüll- und Entleerungsvorgängen durch die Verdrängung von Gasen, werden über ein Gaspendelverfahren innerhalb der am Umschlag beteiligten Behälter zurückgehalten. Eine Abscheidung über Aktivkohlefilterung findet nicht statt. Die gasförmigen organischen Schadstoffe und geruchsbeladenen Stoffströme werden der am Standort vorhandenen Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation zugeführt und gereinigt (RTO-Verbund).

Die Erhöhung des innerbetrieblichen Verkehrs wird sich auf ca. 6 % belaufen, bei max. 4 LKW/Tag für die Anlieferung und den Abtransport von LNG und max. 1 LKW/Monat für die Anlieferung des LIN (ca. 1012 Vorgänge/Jahr bei 50 Wochen/Jahr). Die geplanten Änderungen haben einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Emissionen von Luftschadstoffen.

Schutzgut Landschaft

Bezüglich des Landschaftsbildes sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, da das Tanklager innerhalb eines ausgedehnten Industriegebietes geplant ist, welches im Bestand von weit sichtbaren Anlagen dominiert wird.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme und das Auffinden von archäologischen Besonderheiten im Rahmen des Bauvorhabens ist nicht zu erwarten, da der Baubereich innerhalb eines Industrie- und Gewerbegebietes liegt und Bestandteil des ehemaligen Baufeldes war. Mit Beeinträchtigungen von Baudenkmalen ist nicht zu rechnen, da mit dem Vorhaben keine relevanten Schadstoffemissionen verbunden sind, die zu Schäden der Bausubstanz führen können.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 16.11.2021 in der Tagespresse „Mitteldeutsche Zeitung“ für den Einzugsbereich Zörbig sowie am 16.11.2021 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG

einen Monat vom 24.11.2021 bis zum 23.12.2021 im Landesverwaltungsamt und in den Räumen der Stadtverwaltung Zörbig zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis einschließlich 23.01.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der für den 24.02.2022 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Die Öffentlichkeit wurde über den Wegfall des Erörterungstermins am 15.02.2022 durch Mitteilung in der „Mitteldeutschen Zeitung“ für den Einzugsbereich Zörbig sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.02.2022 informiert.

3 Entscheidung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biomethan wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA sowie die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA. Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Verbio Zörbig GmbH hat mit ihrem Antrag vom 05.05.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage zur Herstellung von Biomethan antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Errichtung derartiger Anlagen ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30-37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1/91 Gewerbe- und Industriegebiet „Thura Mark“ der Stadt Zörbig.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im o.g. Bebauungsplan ein Industriegebiet (GI) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Für das TG 4 wird in den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans folgende Einschränkung getroffen:

Unzulässig ist die Neuansiedlung solcher Betriebe und Anlagen, die in den Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste im Abstandserlass von Sachsen-Anhalt aufgeführt sind bzw. diesen im Emissionsniveau vergleichbar sind. Ausnahmsweise können in dem GI-Teilgebiet auch Betriebe und Anlagen einer größeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe und Anlagen in ihren Abstandsforderungen in dem jeweiligen Teil des Baugebietes zulässig sind.

Für das TG 4.2 werden in den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans folgende Einschränkungen getroffen:

Zulässig sind nur solche Betriebe und Anlagen, deren maximale immissionswirksame Schallemission 68,0 dB(A)/m² Grundstücksfläche zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr (tags) und 62,0 dB(A)/m² Grundstücksfläche zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr (nachts) nicht überschreitet.

Der konkrete Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Flurstück 422/57, mithin im TG 4.2 des o.g. B-Plans. Hier beziehen sich die Einschränkungen der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen auf die maximalen immissionswirksamen Schallemissionen. Nach den Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 3 UVPG hätten die geplanten Änderungen keinen Einfluss auf die bestehenden Schallemissionen der Anlage.

Dementsprechend erfüllt das Vorhaben die schalltechnischen Festsetzungen aus dem für die Anlage geltenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/91 Gewerbe- und Industriegebiet „Thura Mark“ (Stand 06/2006) für die Fläche TG 4.2.

Darüber hinaus enthält der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche. Zulässigkeitskriterien für das Maß der baulichen Nutzung sind vorliegend die Grundflächenzahl (GRZ) und die Baumassenzahl (BMZ). Die GRZ wird entsprechend der Antragsunterlagen eingehalten (festgesetzt: 0,8; Nachweis 0,5). Gleiches gilt für die BMZ (festgesetzt; 5,0; Nachweis 1,8). Die überbaubare Grundstücksfläche wird anhand einer festgesetzten Baugrenze definiert. Diese wird durch das Vorhaben nicht überschritten.

Im Übrigen sind die textlichen Festsetzungen 5.0 bis 5.4 des o.g. B-Plans zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu beachten und umzusetzen.

Die Erschließung ist gesichert.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird nur über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Da die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB zu prüfen ist, entfällt hier die Beteiligung der Gemeinde am Verfahren.

4.3 Bauordnungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Das Bauvorhaben wurde seitens des Antragstellers als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA klassifiziert. Der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt die Pflicht, die vom Antragsteller gemachten Angaben, wie auch den gesamten Bauantrag zu prüfen.

Die Rundverfügung Nr. 17/2017 vom 25. September 2017 an die unteren Bauaufsichtsbehörden enthält Regelungen zur Einstufung von Vorhaben als Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 und 20 BauO LSA. Darin ist eindeutig klargelegt, dass Biogasanlagen und Tankstellen nicht als Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA zu behandeln sind.

Grundlage dafür ist die von der Arbeitsgemeinschaft für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen des Bundes, hier der IS-ARGEBAU, erlassene Auslegungshilfe zur Musterbauordnung (MBO). Die MBO dient als Grundlage für die Länder, da der Erlass der Bauordnungen Ländersache ist.

Nach den Ausführungen handelt es sich bei der LNG-Tanklager Anlage nicht um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA.

Die Behälter sind in sich geschlossen und nicht Bestandteil einer anderen baulichen Anlage. Ein Umgang mit dem flüssigen Erdgas findet außerhalb des geschlossenen Systems nicht statt. Der LNG Lagerbehälter wird durch LKW befüllt und entladen. Damit findet ein interner Tankstellenbetrieb statt. Eine Einstufung in einen Sonderbau findet damit in § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA keine rechtliche Grundlage. Die LNG-Tanklager Anlage erfüllt auch keinen anderen Tatbestand für eine bauordnungsrechtliche Einordnung als Sonderbau.

4.4 Brandschutz

Die örtlich zuständige freiwillige Feuerwehr Zörbig verfügt über ausreichende Kräfte und Mittel für wirksame Rettungs- und Löscharbeiten und hält die gesetzlichen Hilfsfristen ein. Gemäß Brandschutzkonzept sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im öffentlichen Verkehrsraum vorhanden. An der Zufahrt befindet sich ein Feuerwehrschlüsseldepot. Damit ist die Zufahrt für die Feuerwehr gesichert. Aufstell- und Bewegungsflächen sind ausreichend vorhanden. Der Betrieb verfügt über eine ausreichende Löschwasserversorgung. Neben dem Hydrantennetz im Betriebsgelände / Gewerbebetrieb befindet sich auf dem Betriebsgelände eine Zisterne mit einem Volumen von 700 m³ Löschwasser.

4.5 Immissionsschutz und Störfallvorsorge

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung,

die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Mit der Forderung der Mitteilung der beabsichtigten Inbetriebnahme soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Überwachung notwendigen Informationen erhält (NB 1.2).

Luftreinhaltung:

Die ordnungsgemäße Wirksamkeit der Abgasbehandlungsanlagen (Nebenbestimmung 4.2) ist zur Absicherung der

Betriebszustände bei Überschreitung des Betriebsdruckes im Lagertank zu gewährleisten. Bei der Erweiterung des Tanklagers für brennbare Gase entstehen keine neuen Emissionsquellen. Aus diesem Grund sind keine Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen und keine Festlegungen zu Messungen und zur Überwachung der Emissionen notwendig.

In der Anlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die mindestens eine der Eigenschaften der Nr. 5.2.6 a) bis d) der TA Luft erfüllen. Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in der Nebenbestimmung 4.4 zu erheben.

Störfallvorsorge:

Die Anlagen und Einrichtungen der Verbio Zörbig GmbH am Standort Zörbig bilden gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG einen Betriebsbereich, der auf Grund der Art und Menge der vorhandenen oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehenden gefährlichen Stoffe der unteren Klasse der 12. BImSchV unterliegt.

Die störfallrechtlichen Nebenbestimmungen der Nrn. 4.6 und 4.7 für sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurden im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist und die Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen ordnungsgemäß vollzogen wurde.

4.6 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Verbio Zörbig GmbH im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

4.7 Lärmschutz

Der übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Genehmigungsantrag inklusive der schalltechnischen Stellungnahme der Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung vom 05.05.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

Dabei wurden acht Immissionsorte rund um das Betriebsgelände untersucht. Es wurde eine

deutliche Unterschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) tags und nachts, für die jeweilige Gebietseinstufung (Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet), an allen maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert. Somit liegen die Beurteilungspegel für die zusätzliche Belastung an den Immissionsorten unter der Relevanzgrenze der DIN 45691:2006-12 (Geräuschkontingentierung). Dementsprechend erfüllt das Vorhaben die schalltechnischen Festsetzungen aus dem für die Anlage geltenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/91 Gewerbe- und Industriegebiet „Thura Mark“ (Stand 06/2006) für die Fläche TG 4.2.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Not-situationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil keine maßgebliche Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs zu erwarten ist.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der Nrn. 6.1 und 6.2 wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am bereits industriell vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.8 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes werden gewahrt.

Die beantragte Anlage fällt unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV, da in der Anlage ortsbewegliche Druckgeräte (Straßentankkraftwagen) mit einer Füllleistung von mehr als 10 kg pro Stunde mit entzündbaren Gasen befüllt werden können.

Die dem Erlaubnisantrag zugrundeliegenden Unterlagen wurden geprüft. Zur Bearbeitung des Antrags wurde der Prüfbericht GTÜ Anlagensicherheit GmbH, vom 29.04.2021 berücksichtigt. Dieser Prüfbericht bestätigt die Einhaltung der BetrSichV sowie der GefStoffV. Die Nebenbestimmungen der Nrn. 7.4 bis 7.17 dienen der Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis und der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten. Gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Nebenbestimmungen ist § 18 Abs. 4 BetrSichV. Die Prüfungen der Füllanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle sind erforderlich, um sicherzustellen, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, bevor sie in Betrieb genommen wird.

4.9 Bodenschutz

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des Bodenschutzes.

Zu Nebenbestimmung 8.1: Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder

durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 (1) Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxische Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Im südlichen Bereich des Flst. 482/58 ist im Altlastenkataster des Landkreises unter der Nummer 02062, südlich des Chemikalienlagers eine ehemalige Kiesgrube vermerkt. Diese wurde mit Bauschutt, Eisenschrott, Siedlungsmüll, Hausmüll und Sperrmüll verfüllt. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Altlastverdachtsflächen registriert.

Zu Nebenbestimmung 8.2: Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Zu Nebenbestimmung 8.3: Die Verwendung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“.

Gemäß dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST) ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädliche Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Zu Nebenbestimmung 8.4: Gemäß dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt)“ in der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall, außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädliche Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA in der derzeit gültigen Fassung der Landkreis.

4.10 Abfallrecht

Gemäß § 7 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S 212); in der jeweils rechtsgültigen Fassung) hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein industriell/ gewerblich genutztes Gelände. Aufgrund des daraus resultierenden Verdachtes auf Schadstoffe im Boden macht sich eine

Untersuchung zur abfallrechtlichen Deklaration entsprechend den Maßgaben der Technischen Regeln der LAGA (Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) - Merkblatt 20 - erforderlich. Die LAGA fordert grundsätzlich Untersuchungen bei Flächen, auf denen mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete und/oder Flächen, die aufgrund ihrer Vornutzung in der Datei über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, Bodenverunreinigungen und Verdachtsflächen registriert sind. Der Untersuchungsumfang orientiert sich hierbei an branchentypischen bzw. bereits am Standort nachgewiesenen Schadstoffen (so Voruntersuchungen vorliegen)

Zu 1.) Gemäß o.g. Leitfaden - Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen nur dann möglich, wenn die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt werden. Dieses ist nur gewährleistet, wenn der ortsfremde Boden in die Einbauklasse 0 eingestuft wurde oder wenn für den ortseigenen Boden eine Schadstoffbelastung ausgeschlossen werden kann.

Zu 2.) Zur Verfüllung von Abgrabungen/ Baugruben etc. ist aufgrund der materiellen Anforderungen des Bodenschutzrechtes grundsätzlich nur Bodenaushub zulässig (ordnungsgemäße Verwertung). Eine Ausnahme bildet die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt/ mineralischem Abfall für technische Zwecke, wenn er die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz (schadlose Verwertung) erfüllt.

Die Zuordnungswerte Z 2 (Pkt. 1.4 Bauschutt, Tabellen II. 1.4-5 und II. 1.4-6) stellen hier die Obergrenze für den Einbau von Recyclingbaustoffen mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen dar.

Ein eingeschränkter offener Einbau ist für Recyclingbaustoffe/nicht aufbereiteter Bauschutt bis zur Einbauklasse 1, grundsätzlich bis zum Zuordnungswert Z 1. 1 (Eluat) auf Flächen möglich, die im Hinblick auf ihre Nutzung als unempfindlich anzunehmen sind. Bei Einhaltung dieser Werte ist selbst unter ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

4.11 Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Anforderungen werden gewahrt.

Die Nebenbestimmung zur Niederschlags- und Abwasserbeseitigung begründen sich gemäß §§ 8, 9 bzw. 58 WHG und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des WHG dar.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Änderungsmaßnahmen innerhalb der Anlage zur Herstellung von Biomethan wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin mit Schreiben vom 26.04.2022 die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die

Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Einwände.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

2 **Baurecht**

- 2.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 2.2 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA)
- 2.3 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§11 Abs. 3 BauO LSA)
- 2.4 Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.5 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.6 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.7 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 72 BauO LSA).
- 2.8 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.9 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, etc. in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind. Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche An-

ordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 2.10 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i.V.m. § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.

3 Immissionsschutz und Störfallvorsorge

- 3.1 Die bei der Herstellung von Produkten unvermeidbar anfallende Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG).
- 3.2 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BlmSchG). Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BlmSchG).

4 Denkmalschutz

- 4.1 Werden bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- 4.2 Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde und vom ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

5 Arbeitsschutz

- 5.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig. Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.
(§ 3 Abs. 1 Baustellenverordnung (BaustellV))
- 5.2 Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

(§ 2 Abs. 2 BaustellV).

- 5.3 Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
(§ 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 2 BaustellV)
- 5.4 Die Füllanlage ist stets nach aktuellem Stand der Technik, insbesondere gemäß den Anforderungen der GefStoffV, der BetrSichV und der TRBS 3151 in jeweils aktuell gültiger Fassung zu betreiben.
- 5.5 Es ist eine Kopie der technischen Anlagendokumentation, sowie der Bescheinigungen der durchgeführten Prüfungen der Anlage und Anlagenteile zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde am Anlagenstandort aufzubewahren.
- 5.6 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 15 BetrSichV müssen die Anlagen zum Explosionsschutzdokument vollständig vorhanden sein. Es wird empfohlen, mit dem zuständigen Brandschutzamt/ der Feuerwehr entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung sowie Brandbekämpfung festzulegen (z.B. Feuerwehrplan nach DIN 14095 Teil 1).
- 5.7 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln. (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV)

6 Bodenschutz

- 6.1 Entsprechend § 1 (1) Bodenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

7 Abfallrecht

- 7.1 Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen, siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- 7.2 Die Entsorgungsvorgänge für gefährlichen Abfall bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 Nachweisverordnung (NachwV) und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.
- 7.3 Nach § 8 der GewAbfV - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen-Gewerbeabfallverordnung - sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neu gefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

- 7.4 Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 Anzeigen- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), geregelt.
- 7.5 Die beim Betrieb regelmäßig anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos unter Beachtung der Bestimmungen der NachwV, in hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, nachweislich zu entsorgen.
- 7.6 Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind zu beachten.

8 **Wasserrecht**

- 8.1 Eine Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m § 9 WHG für die Versickerung der anfallenden Niederschlagsmenge von den neu zu versiegelnden Flächen wurde von der zuständigen Wasserbehörde unter dem Az.; 66.09/6260035/30/21 erteilt.
- 8.2 Gemäß § 86 Abs. 2 WG LSA ist das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedenklicher Menge aus Rohrleitungen, LAU- und HBV-Anlagen entsprechend der AwSV unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind.

9 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
- Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
- Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,

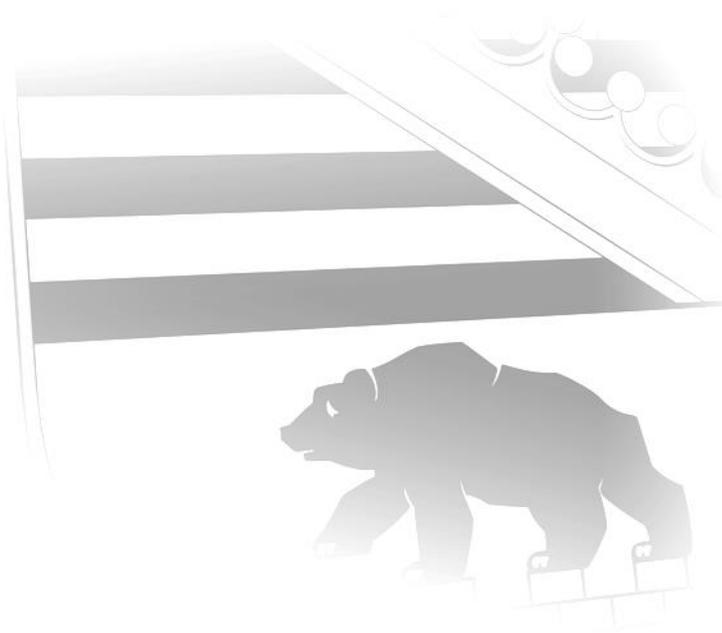
- Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Pannoch



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 Antrag** der Verbio Zörbig GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biomethan gem. § 16 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb eines LNG-Tanklagers mit 70 m³ Volumen bzw. 28,8 t Lagerkapazität, sowie **Antragsunterlagen** vom 05.05.2021.

Kapitel 0

Deckblatt	1 Blatt
Selbsterstellte Verzeichnisse	5 Blatt

Kapitel 1 Allgemeine Angaben

1.1	Übersicht der an der Antragstellung beteiligten Unternehmen	1 Blatt
1.2/ 1.3	Vorwort / Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	5 Blatt
1.4	Antragsformulare	3 Blatt
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	3 Blatt
Formular 1a	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	2 Blatt
Formular 1c	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1 Blatt
	Zusatzangaben bei Vorbescheid	1 Blatt
1.5	Kurzbeschreibung des Antraggegenstandes	1 Blatt
	Kurzbeschreibung mit Deckblatt	4 Blatt
1.6	Angaben zum Standort	1 Blatt
	Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1:3.000	1 Blatt
	Lageplan Ethanolanlage – gesamt	1 Blatt
	Topografische Karte	1 Blatt
	Genehmigungsplanung Ansichtskarte	1 Blatt

Kapitel 2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb

2.1/ 2.2/ 2.3	Anlagenteile/ Betriebseinheiten/ Ausrüstungsdaten	1 Blatt
Formular 2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1 Blatt
Formular 2.2	Betriebseinheiten	2 Blatt
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	1 Blatt
2.4	Anlagen und Betriebsbeschreibung	2 Blatt
2.5/ 2.6	Maschinenaufstellungsplan/ Verfahrensbeschreibung	2 Blatt
2.7/ 2.8	Verfahrensfließbilder/ Grundfließbilder	1 Blatt
	Verfahrensfließbild „Erdgas“	1 Blatt
	Blockbild der Bioethanolanlage mit Biomethananlage und RTO-Verbund	1 Blatt
	Darstellung „Fahrwege“	1 Blatt

Kapitel 3 Angaben zu gehandhabten Stoffen

3.1	Beschreibung der gehandhabten Stoffe	1 Blatt
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	6 Blatt
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	1 Blatt
3.2	Stoffidentifikation/ Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
Formular 3.2	Stoffidentifikation	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Shell LNG 3	21 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff (tiefgekühlt, flüssig)	10 Blatt
3.3/ 3.4/ 3.5	Physikalische Stoffdaten/ Sicherheitstechnische Stoffdaten/ Gefahrstoffe	1 Blatt
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	1 Blatt
Formular 3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe	1 Blatt

Kapitel 4	Emissionen und Immissionen	
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung	1 Blatt
4.2/ 4.3/ 4.4	Angaben zum Lärmschutz/ Sonstige Immissionen/ Emissionen von Treibhausgasen	1 Blatt
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche Schalltechnische Stellungnahme	1 Blatt 5 Blatt
Kapitel 5	Anlagensicherheit	
5.1	Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung	1 Blatt
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung	1 Blatt
5.2	Angaben zu gefährlichen Stoffen nach 12. BImSchV Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG	1 Blatt 16 Blatt
5.3	Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile	1 Blatt
5.4	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	1 Blatt
5.5	Sicherheitsabstände	1 Blatt
Kapitel 6	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	
6.1/ 6.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1 Blatt
Kapitel 7	Abfälle	
	Deckblatt	1 Blatt
Kapitel 8	Abwasser	
8.1/ 8.2/ 8.3	Wasserversorgung/ Abwasser/ Regenwasser	1 Blatt
Kapitel 9	Arbeitsschutz	
9.1/ 9.2/ 9.3	Schichten und Schichtbesetzung/ Arbeits- und Sozialräume/ Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	1 Blatt
9.4/ 9.5	Umgang mit Gefahrstoffen/ Umgang mit Maschinen, Apparaten und Einrichtungen	1 Blatt
9.6/ 9.7	Umgang mit überwachungsbedürftigen Anlagen/ Explosionsschutz EX-Zonenplan Anhang 18.1 Zonenplan LNG Anlage – Draufsicht Anhang 18.2 Zonenplan LNG Anlage – Ansicht Nord Anhang 18.3 Zonenplan LNG Anlage – Ansicht Ost	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
Kapitel 10	Brandschutz	
	Brandschutz	1 Blatt
Kapitel 11	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	
	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	1 Blatt
Kapitel 12	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Eingriffe in Natur und Landschaft	1 Blatt
Kapitel 13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht Allgemeine Vorprüfung des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 3 UVPG	1 Blatt 5 Blatt 28 Blatt
Kapitel 14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt

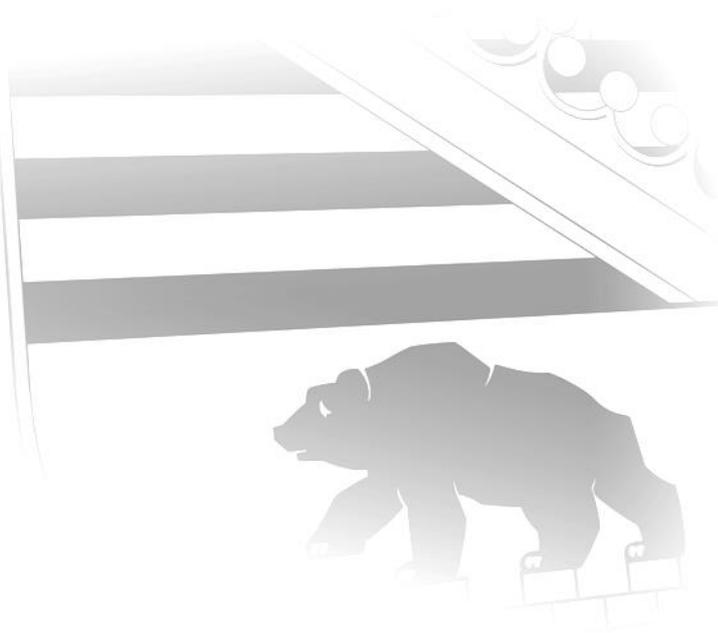
Kapitel 15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen gem. § 3 BauVorlVO LSA	1 Blatt
	Deckblatt „Erlaubnis-antrag incl. Bauantrag“	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Prüfbericht zum Erlaubnis-antrag	8 Blatt
	Adressenliste	1 Blatt
	Antrag auf Baugenehmigung	3 Blatt
	Baubeschreibung	5 Blatt
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	4 Blatt
	Statistik der Baugenehmigung	4 Blatt
	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
	Baukostenzusammenstellung	1 Blatt
	Angabe der Bauwerksklasse gem. § 6 Abs. 4 BauGVO	1 Blatt
	Handelsregisterauszug HRA 12318	3 Blatt
	Grundbuchauszug	9 Blatt
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung	1 Blatt
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	2 Blatt
	Übersichtslageplan (Schleppkurven TKW)	1 Blatt
	Lageplan	1 Blatt
	Ansichtsplan	1 Blatt
	Lageplan Abstandsflächen	1 Blatt
	Grundriss Technikcontainer, Schnitt A-A, Ansichten	1 Blatt
	Technische Spezifikation der LNG/LBG-Umladestation	7 Blatt
	Rohrleitungs- und Instrumentendiagramm	2 Blatt
	Verfahrensfließbild „Erdgas“	1 Blatt
	Technische Darstellung „Anprallpfosten“	1 Blatt
	Objektabsicherung CityBloc TGS	2 Blatt
	Positionspapier des Industriegaseverband e.V.	2 Blatt
	Statik	1 Blatt
	Brandschutzkonzept 11242 vom 31.03.2021	20 Blatt
	Blitzschutzkonzept 266100.0894 vom 22.04.2021	4 Blatt
	Notfall- und Alarmplan	1 Blatt
	Explosionsschutzdokument vom 27.04.2021	18 Blatt
	Lageplan Ex-Schutz-Zonen	1 Blatt
	Ansichtsplan Ex-Schutz-Zonen	1 Blatt
	Gefährdungsbeurteilung vom 09.03.2021	23 Blatt
	HAZOP-Bericht	10 Blatt
	Baugrubenbeurteilung	3 Blatt
	Regelwerke/ Grundlagen/ Erkenntnisquellen	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Shell LNG 3	11 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff (verdichtet)	5 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff (tiefgekühlt, flüssig)	5 Blatt
15.2	Antragsunterlagen für die Erlaubnis nach BetrSichV	1 Blatt
15.3	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
	NACHREICHUNG VOM 01.06.2021 (PE 04.06.2021)	
	Statische Berechnungen	14 Blatt
	Schal- und Bewehrungsplan Gründung Pos. A/1 bis A/4	
	NACHREICHUNG VOM 09.06.2021 (PE 14.06.2021)	
	Lageplan	1 Blatt

NACHREICHUNG VOM 25.06.2021 (PE 28.06.2021)

Prüfbericht zum Erlaubnis Antrag einer überwachungsbedürftigen Anlage 8 Blatt

NACHREICHUNG VOM 07.07.2021 (PE 07.07.2021)

Anschreiben KMP GmbH an Verbio Zörbig GmbH	1 Blatt
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
Berechnung der Grundflächenzahl	2 Blatt
Antrag auf Baugenehmigung	3 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Stickstoff, tiefkalt verflüssigt	11 Blatt
Wasserrechtlicher Antrag zur Versickerung	14 Blatt



ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), letzte Änderung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440-441), zuletzt mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
BauVorlVO	Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
BBodschG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) neugefasst durch Bekanntmachung von 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908Bo) geändert worden ist
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
2014/34/EU	Richtlinie 2014/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 96 S. 309)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist
GIRL	Geruchsmissions-Richtlinie: Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 29. Februar 2008
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (KrWG)

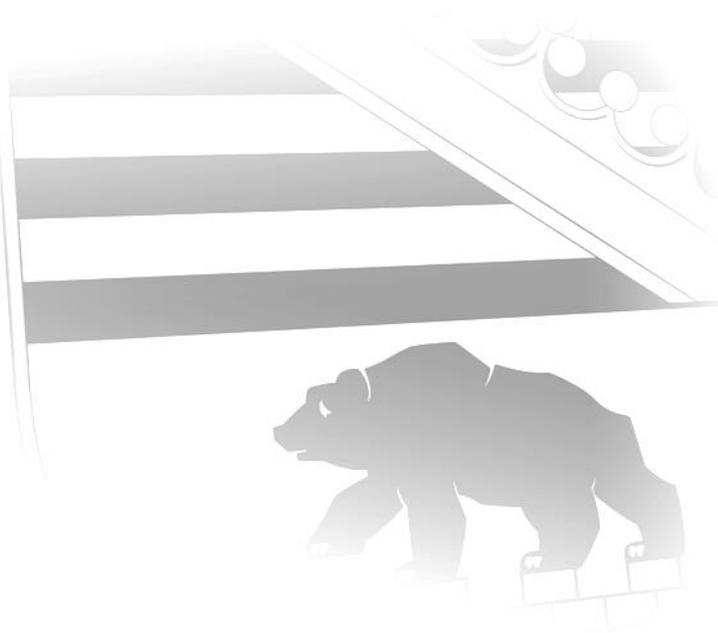
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
PPVO LSA	Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
TA Lärm	Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Neufassung der ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) Vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl LSA S. 134)
Wasser- ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de